



**Interpellation von Anna Lustenberger-Seitz  
betreffend bessere Anerkennung der Spielgruppe und der Spielgruppenleiterinnen im  
Kanton Zug  
(Vorlage Nr. 1569.1 - 12457)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 22. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. August 2007 reichte Anna Lustenberger-Seitz eine Interpellation betreffend bessere Anerkennung der Spielgruppen und der Spielgruppenleiterinnen im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 1569.1). Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 30. August 2007 an den Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung.

Anstoss zu dieser Interpellation war für die Interpellantin die Motion von Stephan Schleiss und Rudolf Balsiger vom 4. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1532.1) betreffend Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, BGS 213.4).

Die Interpellantin erhofft sich mit diesem Vorstoss, minimale gesetzliche Grundlagen für Spielgruppen zu initiieren, damit die Anerkennung von Spielgruppenleiterinnen und -leitern verbessert werden kann.

**Zu den einzelnen Fragen der Interpellantin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:**

- 1. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit Spielgruppenleiterinnen, die bestimmte noch zu definierende Kriterien erfüllen und die gewisse Kompetenzen ausweisen, als gelernte Betreuungspersonen in die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Betreuung aufzunehmen?**

Im Rahmen der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes ist die Direktion des Innern zurzeit daran zu definieren, welche Berufsausbildungen im sozialen oder pädagogischen Bereich als Qualifikation für eine Tätigkeit als Betreuungsperson anerkannt werden. Es wird geprüft, ob auch Spielgruppenleiterinnen und -leiter unter bestimmten Bedingungen für bestimmte Tätigkeiten als ausgebildete Betreuungspersonen in kantonale Richtlinien aufgenommen werden.

Die Grundausbildung im Betreuungsbereich von Kindern ist die Ausbildung "Fachperson Betreuung". Die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (Oda S) legt fest, welche Berufsabschlüsse für die Betreuung von Kindern als gleichwertig gelten. Der Kanton Zug wird sich auf die Bewertung der Oda S abstützen. Die Ausbildung als Spielgruppenleiterin gehört dabei nicht zu den anerkannten Abschlüssen. Es ist Aufgabe der Oda S festzulegen, welche zusätzlichen Kompetenzen Spielgruppenleiterinnen erfüllen müssen, um als gelernte

Betreuungsperson zu gelten. Dies ist zurzeit noch nicht bestimmt. Die OdA S wird sich ab Sommer 2008 in einer speziellen Kommission mit solchen Fragen befassen. Spielgruppenleiterinnen werden durchaus als gelernte Betreuungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung arbeiten können, wenn sie die Bedingungen der OdA S erfüllen.

- 2. Gibt es eine Möglichkeit, dass Spielgruppenleiterinnen mit Zusatzmodulen den Abschluss Fachperson Betreuung erlangen können? Ist der Regierungsrat bereit mit den zuständigen Organisationen Kontakt aufzunehmen? Gemäss neuem Berufsbildungsgesetz sollten für Abschlüsse nicht formell erworbene Kompetenzen angerechnet werden. Das heisst, Erwachsene können ihre berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung, Kompetenzen und Qualifikationen angemessen anrechnen lassen, wenn sie zu einem anerkannten Abschluss gelangen möchten. (Berufsbildungsgesetz / Förderung der Durchlässigkeit Art. 9 Abs. 2: „die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.“)**

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz kann die berufliche Grundbildung durch nicht formalisierte Bildung erworben werden. Dabei wird berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung angemessen angerechnet. Dies wird als so genannte Validierung von Bildungsleistungen bezeichnet.

Im Sommer 2007 hat das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) einen Leitfaden zur Validierung von Bildungsleistungen verabschiedet. In der Schweiz gibt es erst wenige Pilotprojekte, welche nach diesem Leitfaden Ausbildungen anbieten.

Die ZBK hat eine provisorische Bewilligung des BBT, in den Bereichen Fachangestellte Gesundheit (FAGE) und Fachperson Betreuung (FABE) und Hauswirtschaft so genannte Validierungen von Bildungsleistungen durchzuführen. Allerdings ist diese Bewilligung an diverse Auflagen geknüpft. So darf im Bereich FABE diese Validierung erst nach Vorhandensein des Qualifikationsprofils durchgeführt werden. Dieses Qualifikationsprofil wird zurzeit gesamtschweizerisch durch den Berufsverband erstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Profil im Frühling 2008 vorhanden sein wird.

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und der Organisation der Arbeitswelt. Das Amt für Berufsbildung ist mit der Zentralschweizer Organisation der Arbeitswelt Soziales (ZODAS), welche der zuständige Verband für die FABE ist, im Kontakt. In Zusammenarbeit mit der ZODAS wird im Bereich FABE das zukünftige Bildungsangebot, inklusive Validierung von Bildungsleistungen, definiert. Dabei werden zentralschweizerische Lösungen angestrebt, um Synergien zu nutzen und Ressourcen zu sparen.

Mit der operativen Umsetzung der Validierung von Bildungsleistungen in der Zentralschweiz im Bereich FABE werden dereinst auch Spielgruppenleiterinnen und -leiter ihre Kompetenzen validieren können.

**3. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, einen Gesetzesartikel zu schaffen, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, in ihrer Gemeinde während eines bestimmten Zeitraumes die Spielgruppe zu besuchen?**

Damit alle Kinder die Möglichkeit haben, eine Spielgruppe zu besuchen, müsste der Kanton die Gemeinden gesetzlich verpflichten, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen. Im Kinderbetreuungsgesetz wurde von solchen Vorgaben des Kantons gegenüber den Gemeinden abgesehen. Es steht den Gemeinden deshalb frei, das Angebot an Betreuungsplätzen auszugestalten und finanziell zu unterstützen. Das Kinderbetreuungsgesetz ist erst seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Der Regierungsrat sieht zurzeit keinen Handlungsbedarf, das Gesetz nach dieser kurzen Erfahrungszeit bereits zu ändern.

**4. Gibt es eine Möglichkeit seitens des Kantons, Spielgruppenleiterinnen und Spielgruppen in irgendeiner Form besser zu unterstützen?**

Eine Umfrage hat ergeben, dass heute sämtliche Gemeinden Spielgruppen in irgendeiner Form unterstützen. Teilweise werden Räumlichkeiten für Spielgruppen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Einzelne Gemeinden richten jährlich Pauschalbeiträge an Spielgruppen aus. Die Praxis der finanziellen Unterstützung ist jedoch sehr unterschiedlich.

Der Regierungsrat schlägt dem Spielgruppenverband des Kantons Zug vor, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Angleichung der Unterstützung von Spielgruppen zu erwirken. Der Kanton hat keine gesetzliche Grundlage für eine Unterstützung in irgendeiner Form.

**5. Wie sieht der Regierungsrat die Rolle der Spielgruppen in der zukünftigen Bildungslandschaft (Projekt HarmoS)? Das Schuleintrittsalter wird gesenkt; die Spielgruppe mit ihrer Gruppenerfahrung und Integrationsleistung wird noch wichtiger als jetzt. Die Vorbereitung auf den ersten Schultag beginnt im Elternhaus und in der Spielgruppe.**

Mit HarmoS soll der Bildungsauftrag der Schule zukünftig schon bei den 4-Jährigen beginnen. An der Rolle der Spielgruppen würde sich mit der Einführung einer Basis- oder Grundstufe im Kanton Zug grundsätzlich nichts ändern. Sie wären wie alle vorschulischen und schulergänzenden Betreuungsangebote weiterhin nicht Bestandteil des obligatorischen Schulwesens. Es wird weiterhin den Eltern überlassen sein, ob sie diese zusätzlichen Angebote für ihre Kinder nutzen möchten oder nicht. Dass die Spielgruppen wichtige pädagogische und soziale Aufgaben übernehmen, wird damit nicht bestritten.

Da der Schuleintritt mit HarmoS früher erfolgen soll, stellt sich für die Organisation des Spielgruppenangebotes die Frage, welche Altersgruppe von Kindern in Zukunft angesprochen werden soll. In der Regel werden heute Kinder ab drei Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten betreut und gefördert. Mit der Vorverlegung des Schuleintrittsalters würden die Spielgruppen nur noch aus Dreijährigen bestehen, was aufgrund der Gruppenzusammensetzung und Kontinuität nicht sinnvoll ist. Deshalb ist zu überlegen, ob Spielgruppen nicht schon für Kinder ab eineinhalb bis zwei Jahren angeboten werden könnten.

Die Entwicklung des Bedarfs in der familienergänzenden Kinderbetreuung zeigt, dass sich Eltern schon für ihre Kleinkinder Spielkameraden und -kameradinnen sowie ein abwechslungsreiches, anregendes Lernumfeld wünschen. Viele Kinder wachsen heute ohne Geschwister und

ohne Spielkameraden und -kameradinnen in der näheren Umgebung auf. Studien zeigen zudem, dass schon Kleinkinder von familienergänzenden Angeboten profitieren, wenn sie qualitativ gut sind.

Spielgruppen könnten hier eine wichtige Lücke füllen und jenen Eltern ein Angebot ermöglichen, die kein erwerbskompatibles Betreuungsangebot für ihr Kind suchen, ihm aber dennoch die Möglichkeit des Aufbaus von Beziehungen ausserhalb des Elternhauses bieten möchten. Die Betreuung von Kleinkindern setzt jedoch höhere Anforderungen an die Fach- und Praxiskenntnisse der Betreuungspersonen bzw. der Spielgruppenleiterinnen voraus. Damit müsste eine Weiterentwicklung der Qualitätsanforderungen für Spielgruppenleiterinnen und -leiter zwingend mit dieser Ausdehnung der Zielgruppe auf Kleinkinder verbunden werden.

Es wird in erster Linie Aufgabe der Spielgruppen und ihres Verbandes sein, das Angebot unter den Bedingungen von HarmoS neu zu definieren und zu positionieren.

### **Schlussbemerkungen**

Im Sinne der Ausführungen der Interpellantin ist der Regierungsrat ebenfalls von der Wichtigkeit der Spielgruppen überzeugt. Diese haben sowohl für die Kinder als auch für deren Eltern sowie für die Schule einen hohen Nutzen und verdienen grosse Anerkennung. Der Regierungsrat ist im heutigen Zeitpunkt der Auffassung, dass die Förderung und Unterstützung der Spielgruppen weiterhin in der Hoheit der Gemeinden bleiben soll. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Anregungen der Interpellantin für eine spätere erneute Prüfung entgegen zu nehmen. Sowohl auf kantonaler Ebene (HarmoS, Befristung des Kinderbetreuungsgesetzes) als auch auf Ebene des Bundes (Anpassung der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, SR 211.222.338) stehen Projekte an, welche Auswirkungen auf die Fragestellung der Interpellantin haben. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als sinnvoll und zweckmässig, den weiteren Verlauf dieser Geschäfte zu verfolgen.

Die Beantwortung dieses Vorstosses hat keine Auswirkungen auf die laufende Rechnung.

### **Antrag**

Von der Interpellationsantwort sei Kenntnis zu nehmen.

Zug, 22. Januar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio